

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 16 – 014775/2013/0680
A 8 – 030034/2006-88
A8 - 141818/2021-63

BearbeiterIn
Evelyn Muralter

BearbeiterIn
Mag^a Ulrike Temmer
Mag^a Sandra Gessl

Betreff: Abschluss einer Fördervereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung der Bühnen Graz GmbH für die HLH-Tage und Projektgenehmigung für die Jahre 2023 – 2027 (23.100 Euro p.a. in Summe 115.500 Euro)

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft
BerichterstatteIn

GRin Elena Leutner
P. A. W. nje

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen
und
Immobilien

BerichterstatteIn

GR Hochenberger
Graz, 15.12.2022

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 15.12.2022 die Miettage-Vereinbarung, die nunmehr zwischen dem Land Steiermark, der Stadt Graz und der HLH-Hallenverwaltung GmbH für die Jahre 2017 bis 2023 fortgesetzt wird, beschlossen.

Teil der Vereinbarung ist, dass 10 Tage p.a. von denen das Land Steiermark 6,5 und die Stadt Graz 3,5 Tage vergeben werden, mit insgesamt 69.300 Euro p.a. (Anteil Land Steiermark 46.200 Euro, Anteil Stadt Graz 23.100 Euro) mitfinanziert werden.

Mit der Bühnen Graz GmbH soll diese Fördervereinbarung zusätzlich zum aktuell bestehenden Gesellschafter:innenzuschuss für den Betrieb der Bühnen Graz GmbH mit ihren Tochterunternehmungen für die Jahre 2023 bis einschließlich 2027 in Höhe von 23.100 Euro p.a., Finanzposition 1.32300.755100, abgeschlossen werden. Die städtische Förderung soll unter der Bedingung ausbezahlt werden, dass das Land Steiermark diese Förderung jeweils in doppelter Höhe gewährt. Für 3,5 Veranstaltungstage p.a. hat das Kulturressort der Stadt Graz, ohne weitere Kosten übernehmen zu müssen, das Einweisungsrecht für die Helmut List-Halle.

Die Fördervereinbarung ist auf Basis dieses Antrages im Detail durch die Mag. Abt. 16 – Kulturamt und die Mag. Abt. 8 – Finanz- und Vermögensdirektion mit der Gesellschaft laut beigelegtem Vertrag, der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, vorzubereiten.

Es wird seitens der Finanzdirektion ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Nachtrags-Budget 2023 und eine darauf aufbauende mittelfristige Finanzplanung dem Gemeinderat erst zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Budgetbeschlüsse sollten daher vorerst nur gefasst werden, sofern sie unaufschiebbar, zur Abwendung eines Schadens für die Stadt oder zur Erfüllung einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung erforderlich sind.

Der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft sowie der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien stellen daher gemäß §87 Abs.4 iVm § 95 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967, idF LGBl. 118/2021, den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Die Stadt Graz gewährt der Bühnen Graz GmbH unter der Bedingung, dass das Land Steiermark der Gesellschaft eine zusätzliche Subvention in doppelter Höhe beschießt, jährlich für 2023 bis einschließlich 2027 eine Subvention in Höhe von 23.100 Euro, Finanzposition 1.32300.755100. Die Gesamtsumme für diese Fördervereinbarung beträgt für die Jahre 2023 bis 2027 115.500 Euro.
2. Die Projektgenehmigung wird erteilt, es erfolgt die Aufnahme in die mittelfristige Finanzplanung der Jahre 2023 – 2027 und ist auf der Finanzposition 1.32300.755100, gesichert – bis einschließlich 2027 mit einem jährlichen Finanzmittelbedarf von 23.100 Euro. Die Förderung kann aus dem beschlossenen Budget 2023 des Kulturamtes bzw. den Budgetvorgaben für das Kulturamt für 2024 bis 2027 abgedeckt werden.
3. Die Fördervereinbarung ist durch die Mag. Abt. 16 – Kulturamt und die Mag. Abt. 8 – Finanz- und Vermögensdirektion mit der Bühnen Graz GmbH laut beigelegtem Vertrag, der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, abzuschließen.
4. Die Auszahlung erfolgt am 23.6. des jeweiligen Jahres.

Beilage

Fördervereinbarung

Die Bearbeiterin
der Mag. Abt. 16
Evelyn Muralter
elektronisch unterschrieben

Die Bearbeiterin
Der Mag. Abt. 8
Mag^a Ulrike Temmer
elektronisch unterschrieben

Die Bearbeiterin
Der Mag. Abt. 8
Mag^a Sandra Gessl
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsleiter
der Mag. Abt. 16:
Michael A. Grossmann
elektronisch unterschrieben

Der Finanzdirektor
Mag. Johannes Müller
elektronisch unterschrieben

Der Kultur- und
Wissenschaftsreferent:

StR Dr. Günter Riegler
elektronisch unterschrieben

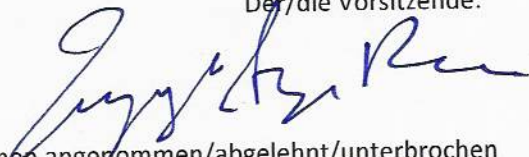
Der Finanzreferent:
StR Manfred Eber
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen
in der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft am 13.12.22

Der/die SchriftführerIn:



Der/die Vorsitzende:




Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen
in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am 15.12.22
1 Gegenstimme


Der/die SchriftführerIn:


Der/die Vorsitzende:




Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen				
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am 15.12.22			Der/die Schriftführerin:		
					

	Signiert von	Muralter Evelyn
	Zertifikat	CN=Muralter Evelyn,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-12-07T17:01:43+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.


	Signiert von	Grossmann Michael A.
	Zertifikat	CN=Grossmann Michael A.,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-12-07T18:59:37+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Temmer Ulrike
	Zertifikat	CN=Temmer Ulrike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-12-08T09:30:52+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Gessl Sandra
	Zertifikat	CN=Gessl Sandra,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-12-09T07:02:10+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-12-09T09:47:45+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-12-09T15:01:23+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-12-13T08:55:35+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Förderungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der **Stadt Graz** als „Förderungsgeberin“ einerseits
und

der Bühnen Graz GmbH
als „Förderungsempfängerin“ andererseits.

Präambel

Zehn Veranstaltungstage p.a. werden von der Förderungsempfängerin in der Listhalle gebucht, deren Normaltarif pro Tag ab 2023 6.930 Euro beträgt. Teil der Miettagevereinbarung zwischen Land Steiermark und Stadt Graz ist, dass Land und Stadt für insgesamt 10 Tage p.a. das Einweisungsrecht für Veranstaltungen in der Listhalle entsprechend der anteiligen Finanzierung haben, für die Stadt Graz sind dies 3,5 Veranstaltungstage p.a. Dies vorausgestellt haben sich Land Steiermark und Stadt Graz bereit erklärt, der Förderungsnehmerin diese Subvention zuzusagen.

1. Art und Höhe der Förderung

Gegenstand der Förderungsvereinbarung ist ein Mitfinanzierungsbeitrag in Form einer Subvention der Stadt Graz in Höhe von jährlich 23.100 Euro für die Jahre 2023 bis einschließlich 2027 insgesamt somit 115.500 Euro.

- Die gegenständliche Förderung wird unter der Bedingung gewährt, dass auch das Land Steiermark (zusätzlich gegenüber bisher) eine Subvention an die Förderungsempfängerin in doppelter Höhe wie die Stadt Graz gewährt und in allen Punkten der Zuerkennung dieser Subvention eine Abstimmung mit der Stadt Graz vorgenommen hat.
- Die Auszahlung des Jahresförderungsbeitrages erfolgt am 23.6. des jeweiligen Jahres, wenn sämtliche Auflagen und Bedingungen aus dieser Fördervereinbarung erfüllt sind.
- Die Förderung dient der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.
- Für 3,5 Veranstaltungstage p.a. hat das Kulturressort der Stadt Graz, ohne weitere Kosten übernehmen zu müssen, das Einweisungsrecht für die List-Halle.

2. Sonstige Bedingungen und Auflagen

- Änderungen in der Rechtsform, des Sitzes, der Namen der Gesellschafter:innen bzw. der Vereinsorgane während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind unaufgefordert und unverzüglich der Stadt Graz bekannt zu geben.
- Der/die Förderungsempfänger:in erklärt seine/ihre Bereitschaft, in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Graz hinzuweisen (in Publikationen, Einladungen, Plakaten, Programmen, u. Ä.). Dies hat durch die Verwendung des Logos der Stadt Graz (siehe auch Logobestimmungen auf der Homepage der Stadt Graz) zu erfolgen.
- Der/die Förderungsempfänger:in verpflichtet sich, Veranstaltungen zeitgerecht für eine Ankündigung am Veranstaltungskalender des Kulturservers der Stadt Graz an die Adresse: redaktion@kulturserver-graz.at zu übermitteln sowie die Angaben im Kultur A-Z zu aktualisieren.

- Der/die Förderungsempfänger:in erklärt sich auch damit einverstanden, dass mitgeteilte Daten allenfalls mittels automatischer Datenverarbeitung erfasst und der Name des/der Förderungsempfänger:in, der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung veröffentlicht werden können.

Es sind die Bestimmungen der Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz sowie die Richtlinie für die Abrechnung von Förderungen in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen und einzuhalten. Ausdrücklich wird auf den § 18 Rückzahlung bzw. Erlöschen einer Förderung hingewiesen.

Für die Stadt Graz:

(Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom, GZ.: A 16 – 014775/2013/0680
A 8 – 030034/2006-88

Die Bürgermeisterin:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Für die Förderungsempfängerin: